Satzung des Fördervereines der Grundschule Steinbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Steinbach".

2) Der Verein wird unverzüglich nach dessen Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

3) Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden-Steinbach.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit im Vorstand dürfen nicht gewährt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

2) Der Verein hat den Zweck,

   - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, Schulleitung, Lehrerschaft, Fachleuten, dem Schulträger und den örtlichen Vereinen zu fördern;
   - Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule oder einzelner Schulklassen finanziell zu unterstützen, sofern diese oder ihre Eltern die Kosten nicht selbst aufbringen können;
   - schulische und außerschulische Projekte der Grundschule Steinbach zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrem Alter werden. Minderjährige benötigen zur Aufnahme als beitragszahlendes Mitglied die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2) Zum Beitritt in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Mit diesem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.

2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht an Dritte übertragen werden.

3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgesetzt.

2) Er ist spätestens bis zum Beginn des zweiten Quartals des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

3) Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

   - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende;
   - durch Tod;
   - durch Ausschluß.

2) Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Darüber ist der betreffenden Person schriftlich Bescheid zu erteilen. Gegen den Beschluß des Vorstands kann binnen eines Monats nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich ein Antrag auf abschließende Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden. Der (Die) Vorsitzende ist verpflichtet, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

   Ein Ausschluß kann ausgesprochen werden bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; wegen unehrenhafter Handlungen; wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt; wegen vereinsschädigenden oder die Grundschule Steinbach schädigenden Verhaltens.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem (der) Vorsitzenden oder dem (der) Stellvertreter(in) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Rebland erfolgen.

3) Anträge der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Anträge müssen eine Begründung enthalten. Durch ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung können auch verspätet eingereichte Anträge zugelassen werden.

4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

5) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie in der der Einberufung der Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können nicht nachträglich durch Beschluß der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden (Abs. 4).

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

7) Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der (die) stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung eine(n) Versammlungsleiter(in).

8) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des (der) ersten Vorsitzenden, des Kassiers (der Kassiererin) und den Bericht der Kassenprüferinnen) entgegen und erteilt dem Vorstand per Beschluß Entlastung.

9) Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung jährlich die Wahl von zwei Kassenprüfem (Kassenprüferinnen). Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer(innen) haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht abzugeben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

10) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem (der) Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der (dem) Versammlungsleiter(in) und der (dem) Schriftführer(in) zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

3) Wahlen werden geheim oder, wenn alle erschienenen Wahlberechtigten einverstanden sind, offen per Akklamation vorgenommen.

4) Finden mehrere Wahlen statt, so sind diese in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen.

5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet in der gleichen Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, weiche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens einem vierte) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

2) Für die Geschäftsordnung gelten §§ 8 und 9.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Kassier(erin)
- Schriftführer(in)
- drei Beisitzer(innen)

2) In den Vorstand können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.

3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Für die erste Amtsperiode des Vereins werden der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Schriftführer(in) und ein(e) Beisitze«in) für die Dauer von einem Jahr gewählt.

4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den Vorstandsposten kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des (der) Stellvertreters (Stellvertreterin). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

4) Über jede Vorstandssitzung ist von dem (der) Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftührer(in) zu unterzeichnen und aufzubewahren.

5) Die Beisitzer(innen) können die Betreuung bestimmter Bereiche und Sonderaufgaben übernehmen.

§ 13 Aufgaben des (der) Vorsitzenden

1) Der (Die) Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der (die) stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist wenn der (die) erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn (sie) mit der Vertretung beauftragt hat.

2) Der (Die) Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der (die) stellvertretende Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Der (Die) Vorsitzende des Elternbeirats, der (die) Schulleiter(in), die Sprecher(innen) der Schülermitverantwortung (SMV) sowie die Verbindungslehrer(innen) sollen, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

3) Der (Die) Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.

4) Der (Die) Vorsitzende ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Leistung von Zahlungen im Rahmen des Vereinszweckes bis zu einem Betrag von DM 500,-- berechtigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

2) Für die Auflösung ist eine Beschlußmehrheit von drei vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluß der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden (§ 8 Abs. 4).

4) Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluß faßt, sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5) Im Fall der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Baden-Baden mit der Auflage zu, es ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für die Grundschule Steinbach zu verwenden.

6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, falls der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst werden oder seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Baden-Baden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7. November 1995 beschlossen.

Baden-Baden-Steinbach, den 07.11.2011